

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10488 –

Landesgesetz zur Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „ sind oder“ durch das Wort „sind,“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Geistliche oder Verteidiger im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2
der Strafprozessordnung (StPO) oder diesen nach § 53 a Abs. 1 Satz 1 StPO
gleichstehenden Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt
sind.“

2. In § 18 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ durch
die Angabe „StPO“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 un-
entgeltlich auf verfügbare Einrichtungen privater und öffentlicher Betreiber zur
Videobeobachtung des öffentlich zugänglichen Raums in Echtzeit zugreifen.“

Begründung:

Zu Nummer 1

Personen, die unabhängig ihrer konfessionellen oder Religionszugehörigkeit als Geis-
tliche im seelsorgerischen Bereich tätig sind sowie Strafverteidiger und Personen, die
an diesen beruflichen Tätigkeiten mitwirken, sollen nicht als Vertrauenspersonen
angeworben und eingesetzt werden können. Da gerade bei den Tätigkeiten dieser
Berufsgeheimnisträger Informationen mit einer großen inhaltlichen Bandbreite dem
geschützten Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und Dritten in einer besonderen
Intensität unterliegen, sollen auf diese Weise etwaige Interessenkonflikte von vorn-
herein ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 21 Abs. 1 Satz 1 bezweckt die Konkretisierung der Norm und dient damit dem Bestimmtheitsgebot und der Rechtsklarheit. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde sich für den Fall, dass die ansonsten normierten Voraussetzungen vorliegen, sowohl auf Einrichtungen privater als auch öffentlicher Betreiber erstrecken. Zudem wird durch die Ergänzung der Worte „in Echtzeit“ deutlicher, dass das Gesetz eine tatbestandliche Unterscheidung zwischen dem Zugriff auf Videobeobachtung in Absatz 1 und Bild- und Tonaufzeichnungen in Absatz 2 bezweckt.

Für die Fraktion der SPD: Für die Fraktion der FDP:
Martin Haller Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer